

Die Verschwiegenheit in der Sozialen Arbeit. Berufliche Pflicht unter Strafandrohung– (K)ein Grund zur Sorge?

AnleiterInnentag 13.11.2014| Tina Patjens



Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
- anvertraut worden o. sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr o. mit Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
- anvertraut worden o. sonst bekanntgeworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
- anvertraut worden o. sonst bekanntgeworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer unbefugt ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...

anvertraut worden o. sonst bekanntgeworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer unbefugt ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, **das ihm als** ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...

anvertraut worden o. sonst bekanntgeworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer unbefugt ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, **das ihm als ...**

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...

anvertraut worden o. **sonst bekanntgeworden** ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, **das ihm als ...**

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
- anvertraut** worden o. **sonst bekanntgeworden** ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, **das ihm als ...**

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...

anvertraut worden o. **sonst bekanntgeworden** ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** o. mit **Geldstrafe** bestraft.

Die verpflichteten Personen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

4. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater** sowie **Berater für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

5. staatlich anerkannten **Sozialarbeiter** oder staatlich anerkannten **Sozialpädagogen** ...

anvertraut worden o. sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr o. mit Geldstrafe bestraft.

Die verpflichteten Personen

- ➔ Mitarbeiterinnen einer behördlichen o. öffentlich-rechtlichen Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- oder Drogenberatungsstelle,
- ➔ Mitarbeiterinnen einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle,
- ➔ staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen u. Sozialpädagoginnen.

Abs. 3: Hilfspersonen u. Auszubildende dieser Berufsgruppen

Abs. 2: Beamten u. Verwaltungsangestellte der Sozialbehörden (auch deren Putzkräfte, EDV-Mitarbeiter, Hausmeister)

≠ Erzieherinnen, Diplom-Pädagoginnen u. a. Mitarbeiterinnen in sozialen Einrichtungen

Das Schutzobjekt

Wer unbefugt ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, **das ihm als** ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...

anvertraut worden o. **sonst bekanntgeworden** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr o. mit Geldstrafe bestraft.

Das Schutzobjekt

- ➔ fremdes Geheimnis

Inhalt der Beratung, getroffene Maßnahmen, Krankheiten, Probleme, Eigenheiten

- ➔ in der Eigenschaft als Berufsgeheimnisträgers

Mitteilungen im privaten Bereich sind nicht geschützt!

- ➔ anvertraut o. sonst bekannt geworden

Vertraulichkeit muss nicht ausdrücklich verlangt werden. Sie kann sich auch aus den Umständen ergeben!

Die Tathandlung

Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als ...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde o. Körperschaft, Anstalt o. Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied o. Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 u. 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
- anvertraut worden o. sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr o. mit Geldstrafe bestraft.

Die Tathandlung

➔ Offenbarung

Fachliche Gespräche sind zulässig, solange Fall und Person anonymisiert sind oder wenn eine Einwilligung vorliegt!

Schweigepflicht gilt auch ggü. Behörden, Kostenträgern, Gerichten und insbes. auch innerhalb der Einrichtung!

➔ unbefugt – befugt

Nur die unbefugte Offenbarung wird bestraft!

Die Befugnis

➔ Einwilligung / Schweigepflichtsentbindung

Auch Geheimnisse Minderjähriger sind zu schützen! Auch sie müssen vor einer Weitergabe einwilligen.

Die Schweigepflichtsentbindung sollte schriftlich eingeholt werden!

Pauschale Einwilligungen sind unzulässig. Die Schweigepflichtsentbindung muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

Auch beim Vorliegen der Einwilligung gilt „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“!

Die Befugnis

➔ Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

⇒ gegenwärtige, akute Gefahr

Wenn Schaden wahrscheinlich (nicht nur möglicherweise) bald eintreten kann.

⇒ überwiegendes besonders wichtiges Rechtsgut

Faustregel: Leben, Gesundheit, sex. Selbstbestimmung sind besonders schützenswert. Geld o. a. Vermögenswerte können einen Geheimnisbruch i. d. R. nicht rechtfertigen.

⇒ Geheimnisbruch als geeignetes u. erforderliches (letztes) Mittel

Gibt es andere Möglichkeiten die Gefahr abzuwenden, bspw. eine Einwilligung?



Nur ja nichts falsch machen!

Zahl des Tages



...und Tschüss!